

Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen



4,1

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren
Am Grünen Zentrum 1, 87600 Kaufbeuren

STADT FÜSSEN
Fachbereich Stadtplanung und
Bauverwaltung
Lechhalde 3
87629 Füssen

Abt.	I	II	III	IV	FTM
StA	Stadt Füssen				StW
Pers. Amt	21. APR. 2021				PR
Kasse	Anlagen				AZV
Bitte bei Antwort angeben Geschäftszeichen					
F2/L2.2-4612-10-7					

Name
Bereich Forsten: Simon Östreicher
Bereich Landwirtschaft: Gabriele Maurus
Telefon
Simon Östreicher: 08341 9002-2020
Gabriele Maurus: 08341 9002-1237
Telefax
08341 9002-1050
E-Mail
poststelle@aelf-kf.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Günter Schmid, 23.03.2021

Kaufbeuren
20.04.2021

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Baugesetzbuch)

1. **Gemeinde** **Stadt Füssen**

<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan	
Bebauungsplan W 40 – Kemptener Straße	
<input type="checkbox"/> mit Umweltbericht	
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 30.04.2021 (§ 4 BauGB)	
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG)	

2. **Träger öffentlicher Belange**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren Am Grünen Zentrum 1 87600 Kaufbeuren Tel. 08341 9002-0	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren - Bereich Forsten - Außenstelle Füssen - Tiroler Str. 71 87629 Füssen Tel. 08341 9002-0
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung u. Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Seite 1 von 3

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Bereich Forsten:

Südlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1180/0, Gemarkung Füssen, ein älteren Bergmischwald, der vor allem aus Fichten und Buchen besteht und auf einem flachgründigen, steilen Nordhang stockt. Bei dem Wald handelt es sich um Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG). Der Wald hat zudem besondere Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

Die Bäume am Waldrand sind bis zu 30 Meter hoch. Die geringste Entfernung zwischen der Baugrenze im südlichen Baufenster (Fl.-Nr. 747/5) und dem Waldrand beträgt ca. 10 bis 15 Meter, so dass Teile des geplanten Gebäudes im potentiellen Fallbereich dieser Bäume liegen werden. Der Waldbestand ist insgesamt als vital und stabil einzuschätzen, auf Grund des flachgründigen Standorts können einzelne Bäume – insbesondere Fichten – aber eine erhöhte Windwurfgefährdung aufweisen. Zudem ist der Wald dem Geltungsbereich in einer der Hauptwindrichtungen (Föhnstürme aus Südost bis Südwest) vorgelagert. Durch Windverwirbelungen kommt es bei Stürmen insbesondere an den Leehängen verstärkt zu Windwürfen und Stammabbrüchen. Dies hat in der Vergangenheit in diesem Waldbereich immer wieder zu einzelnen Baumwürfen geführt.

Je nach Nutzungsart der betroffenen Gebäudeteile ist die Gefahr, dass sich im Gebäude aufhaltende Menschen durch einen Baumwurf verletzt oder getötet werden, als gering bis erhöht einzuschätzen. Bei Lager- und Technikräumen, die nur gelegentlich von Menschen aufgesucht werden, ist die Gefahr eher gering. Bei Verkaufs- und Büroflächen, die untertags dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen werden, besteht eine erhöhte Gefährdung.

Wir empfehlen deswegen, dass zwischen Baugrenze und Waldrand ein Mindestabstand von 30 Metern eingehalten wird bzw. dass für die Gebäudeteile innerhalb des Mindestabstands eine Nutzungsbeschränkung (Lagerräume, Gebäudetechnik) festgelegt wird. Alternativ kann auch eine verstärkte Gebäudekonstruktion die Gefahren durch einen Baumwurf verringern (aber nicht gänzlich ausschließen). Einer teilweisen Rodung des Waldes, um den Mindestabstand herzustellen, können wir nicht zustimmen, da dadurch die Schutzfunktionen des Waldes beeinträchtigt werden (Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. Abs. 6 Nr. 1 BayWaldG). Die Entnahme von instabilen Einzelbäumen zur Verkehrssicherung ist aber möglich.

Wir empfehlen zudem, dass für Sach- und Vermögensschäden, die auf dem Baugrundstück durch den angrenzenden Wald durch natürliche Ursachen (Baumwurf, abrechende Ast- und Kronenteile) entstehen, eine privatrechtliche

Haftungsausschlussklärung zugunsten der Waldeigentümerin (Stadt Füssen) vereinbart wird.

Bereich Landwirtschaft:

Es werden keine Einwendungen erhoben.

2.6 Beteiligung bei Einzelgenehmigungsverfahren nach BayBO Art. 69

ja nein

Füssen, 20.04.2021

Ort, Datum

gez.

Simon Östreicher, Forstdirektor

Kaufbeuren, 13.04.2021

Ort, Datum

gez.

Gabriele Maurus, Landwirtschaftsoberrätin

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	<p>Gemeinde</p> <p>Stadt Füssen</p> <p><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan W 40</p> <p>für das Gebiet "Kemptener Straße"</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan</p> <p>dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Satzung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 30. April 2021 (§ 4 BauGB)</p> <p><input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)</p>
2.	<p>Träger öffentlicher Belange</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf</p> <p>Herr Acker, Tel.: 08342 – 911 354</p>
2.1	<p><input type="checkbox"/> keine Äußerung</p>
2.2	<p><input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:</p>
2.3	<p><input type="checkbox"/> beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p>

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung

2.5

sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Altlasten:

Der vorliegende Bebauungsplan für das Gebiet "Kemptener Straße" wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft.

Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.

Schutzgut Boden:

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten.

Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

Marktoberdorf, den 31.03.2021

Ort, Datum


Unterschrift (Acker)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Füssen die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Stadt Füssen den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Stadt Füssen.

1.

Stadt Füssen	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan W 40 – Kemptener Straße	
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist: bis spätestens Freitag, 30.04.2021	

2. **Träger öffentlicher Belange**

Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Ostallgäu Schwabenstr. 11 87616 Marktoberdorf	
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift, E-mail-Adresse und Tel. Nr.) Frau Strobl, Tel.: Tel.: 08342 – 911 763	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung.
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen).

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

§ 50 BImSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage, insbesondere Informationen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Zu dem Satzungsentwurf i.d.F.v. 19.02.2020 wird folgendes mitgeteilt:

Aus der der Planung zugrundeliegenden Schalltechnischen Untersuchung vom 12.10.2020, Projektnummer 2072-2020 V02_2 geht hervor, dass das Vorhaben an der geplanten Stelle unter den getroffenen Annahmen mit der Umgebungssituation grundsätzlich verträglich ist. Sofern die Warenanlieferungen für die geplanten Märkte zur Tagzeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) erfolgen, lassen sich die Immissionsrichtwerte IRW nach TA Lärm für ein Mischgebiet an den maßgeblichen Immissionsorten im angrenzenden Mischgebiet zuverlässig einhalten. Bei einer Nachtanlieferung würden jedoch die IRW für die Nachtzeit überschritten.

Um das Vorhaben auch im Hinblick auf eine zukünftige, benachbarte Wohnnutzung im angrenzenden Mischgebiet konfliktfrei umsetzen zu können, ist daher aus Sicht des Immissionsschutzes eine Warenanlieferung zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) im geplanten Sondergebiet auszuschließen.

Zu § 10: In der Satzung des Bebauungsplans wird für die Nordfassade der Bebauung des Bauteils „BT A“ bzw. des Baufensters A ein erforderliches Gesamtbauschalldämmmaß $R'_{w,ges}$ von 40 dB festgelegt. Gemäß der vorliegenden Schalltechnischen Untersuchung ist die Nordfassade (und Teile der Westfassade) der geplanten Bebauung des nördlich gelegenen Baufensters B am stärksten dem Verkehrslärm ausgesetzt. Das erforderliche Gesamtbauschalldämmmaß $R'_{w,ges}$ von 40 dB ist daher für die Nord- und den nördlichen Teil der Westfassade des Baufensters B festzulegen.

Im Übrigen wurde die Abkürzung „BT“ offensichtlich aus der Schalltechnischen Untersuchung übernommen und findet sich im Bebauungsplan ansonsten nicht wieder. Ggf. wäre die Bezeichnung „BT“ zur Klarstellung durch den Begriff „Baufenster“ zu ersetzen.

Marktoberdorf, den 27.04.2021

Ort, Datum



Unterschrift, Dienstbezeichnung
(Strobl, Umweltschutzingenieurin)

Zurück an

Stadt Füssen
Stadtplanung & Bauverwaltung
Lechhalde 3
87629 Füssen

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. **Gemeinde** **Stadt Füssen**

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Bebauungsplan

für das Gebiet
BPlan W 40 "Kemptener Straße"

mit Grünordnungsplan
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschliessungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme **30.04.2021** (§ 4 BauGB)

Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MassnahmenG)

2. **Träger öffentlicher Belange**

Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11
87616 Marktoberdorf

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)
Untere Wasserrechtsbehörde

2.1 Keine Äusserung.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Massnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen).

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

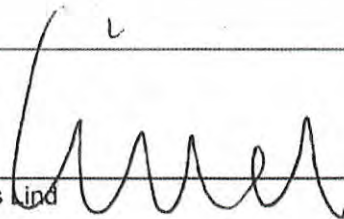
2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Sofern Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser geplant werden, sind die Ausführungsweise und die Dimensionierung anhand von Plänen und Berechnungen mit dem Bauantrag nachzuweisen.

Sollten wassergefährdende Stoffe (Heizöl, Kühlmittel, Reinigungsmittel etc.) in mehr als haushaltsüblichen Mengen gelagert oder verarbeitet werden, ist dies beim Landratsamt Ostallgäu, Untere Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

08.04.2021
Ort, Datum

Andreas Lind



Günter Schmid

Von: Balz, Sarah (WWA-KE) <Sarah.Balz@wwa-ke.bayern.de>
Gesendet: Montag, 29. März 2021 15:12
An: Günter Schmid
Cc: Lind, Andreas
Betreff: T 30.04.2021 Aufstellung des Bebauungsplans W 40 - Kemptener Straße

Ihre Mail vom: 23.03.2021

Unser Zeichen: 2-4622-OAL 129-7717/2021

Aufstellung des Bebauungsplans W 40 - Kemptener Straße; frühzeitige Unterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Wasserwirtschaftsamts Kempten bestehen zur o. g. Planung keine grundsätzlichen Einwände, wenn die unten aufgeführten fachlichen Vorgaben berücksichtigt werden.

Gewässerschutz

Die Niederschlagswasserbeseitigung soll zur Grundwasserneubildung vorzugsweise durch Versickerung erfolgen. Hierbei ist eine breitflächige Versickerung (muldenförmige Ausbildung) über den bewachsenen Oberboden anzustreben. Wir regen an, Möglichkeiten der Regenwassernutzung auszuschöpfen (z. B. Rückhaltung / Speicherung über Zisternen mit Nutzung zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung). Eine punktuelle Versickerung von Niederschlagswasser in Schächten ist zum Schutz des Grundwassers nur möglich, wenn aus zwingenden Gründen eine flächige oder linienförmige Versickerung nicht umsetzbar ist und auch dann nur für Niederschlagswasser von unverschmutzten Dach- und Hofflächen.

Um die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Bodenschichten zuverlässig festzustellen, empfehlen wir eine Baugrunduntersuchung durch ein geologisches Fachbüro. Sollte eine Versickerung aus fachlichen Gründen nicht möglich sein (z. B. undurchlässige Böden), so ist das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt in oberirdische Gewässer und / oder in Abstimmung mit der Kommune in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten.

Die einschlägigen DWA-Regelwerke sind zu beachten. Je nach Flächengröße findet ggf. die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV mit den dazugehörigen Technischen Regeln TRENGW Anwendung.

Bodenschutz und Altlasten

Anfallender Aushub ist vor der Entsorgung zu untersuchen.

Grundwasserschutz

Wir empfehlen die Grundwassersituation auf dem Baugrundstück vorab durch ein Baugrundgutachten beurteilen zu lassen und dieses dem Bauantrag beizulegen.

Nachteilige Veränderungen des Grundwassers durch die Baukörper und die eingebrachten Baustoffe müssen sicher ausgeschlossen werden können.

Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage prüffähiger und vollständiger Unterlagen bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

Beispiele für Grundwasserbenutzungen sind:

das durch Baukörper oder Baugrubenumschließungen verursachte zeitweise oder andauernde Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser (Bauwasserhaltung) oder

das auch dauerhafte Einbringen von Stoffen in ein Gewässer (z.B.: Baukörper, Baustoffe, Hochdruckinjektionen, Bohrpfähle, Fundamente oder Gebäude im Grundwasser).

Oberflächengewässer

In der Begründung (Fassung vom 19.02.2021) wird unter Punkt 8.3 auf wild abfließendes Wasser und unter Punkt 8.4 auf Steinschlag sowie Windwurf hingewiesen.

Aufgrund von Hangwasser bei lokalem Starkregen sollten bei der Planung von Kellerabgängen, Kellerfenstern und Lichtschächten sowie Hauseingängen unbedingt Schutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Grundsätzliche Hinweise für Gemeinde, Planer & Bauherr:

- Bebauungen sind auch fernab von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände, Kanalrückstau) ausgesetzt. Die **Vorsorge** gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung!
 - Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.
 - Das Erdgeschoß der Gebäude sowie Lichtschächte, Öffnungen und Treppenabgänge soll zur Sicherheit vor Wassergefahren daher deutlich über dem vorhandenem Gelände bzw. über dem jeweiligen Straßenniveau liegen und alles unter dieser Ebene wasserdicht sein. Im Einzelfall ist auch die Geländeneigung und Gebäudeanordnung bei der Risikoanalyse zu beachten.
 - Des Weiteren empfehlen wir einen Hinweis für Planer und Bauherren aufzunehmen, unabhängig von der Gewässernähe oder den bisher bekannten Grundwasserständen, einen Keller wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Das bedeutet auch, dass z.B. alle Leitungs- und Rohrdurchführungen dicht sein müssen. Besonderes Augenmerk ist dabei auch auf die geeignete Planung und Ausführung von Kellerabgängen, Kellerfenstern und Lichtschächten, sowie Haus- und Terrasseneingängen zu legen. Tiefgaragenabfahrten sind so auszubilden, dass die Tiefgarage und der Keller nicht durch Starkregen oder hohe Grundwasserstände geflutet werden
- Neue Broschüre „**Wassersensible Siedlungsentwicklung**“
Empfehlungen für ein zukunftsfähiges und klimaangepasstes Regenwassermanagement in Bayern:
https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_wasser_018.htm
„grüne & blaue Infrastruktur“
- Naturnahe Regenwasserbewirtschaftung:
www.bestellen.bayern.de (unter Umwelt- und Verbraucherschutz)
https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf

Sollten sich Rückfragen ergeben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sarah Balz

Abteilungsleiterin Landkreis Ostallgäu und Stadt Kaufbeuren

Wasserwirtschaftsamt Kempten

Rottachstr. 15

87439 Kempten

Tel.: 0831/52610-140

Email: Sarah.Balz@wwa-ke.bayern.de